

Berlin, im Mai 2004
Stellungnahme Nr. 22/2004

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zum

Gesetzentwurf des Bundesrates

zur

Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz

(vom 06.08.2003, BT-Drs. 15/1472)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.(Vorsitz)
Rechtsanwalt Werner Leitner, München (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin
Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Sekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Vorbemerkung:

Ziel des vom Bundesrat auf Initiative der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen eingebrachten Gesetzesentwurfes soll sein, durch *„Änderungen des Sanktionensystems im Jugendgerichtsgesetz die präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zu intensivieren und die jugendstrafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern“*. Der Bundesrat erhofft sich davon *„eine Trendwende im stetigen Anstieg der Jugendkriminalität sowie ein erfolgreiches Gegensteuern bei Fehlentwicklungen im jugendstrafrechtlichen Bereich“*. Handlungsbedarf sieht der Gesetzesentwurf des Bundesrats deshalb, weil *„seit Beginn der 90er Jahre ein stetiger Anstieg der Jugendkriminalität – insbesondere der Gewaltkriminalität – in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen sei.*

Mit dem vorgegebenen Ziel einer „Trendwende“ sind ersichtlich präventive Gesichtspunkte verbunden, mit dem „Gegensteuern bei Fehlentwicklungen im jugendstrafrechtlichen Bereich“ zielt der Gesetzesentwurf auf eine nachhaltige Verschärfung des Sanktionensystems, namentlich durch die Einführung eines sogenannten „Warnschuss-Arrestes“, eines eigenständigen Fahrverbots und der Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende von derzeit 10 auf 15 Jahren. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende soll durch eine einschneidende redaktionelle Änderung von § 105 Abs. 1 JGG nur noch engen Ausnahmefällen vorbehalten bleiben.

In prozessualer Hinsicht soll mit der Einführung eines möglichen Vorführungs- oder Haftbefehls im vereinfachten Jugendverfahren § 230 Abs. 2 StPO für anwendbar erklärt werden. Die Vorschläge des Bundesrates sind nicht neu. Sie sind teilweise schon mehrmals erfolglos Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren gewesen. Darauf hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit Recht hingewiesen. Ebenso darauf, dass die Fachöffentlichkeit weitestgehend den Vorschlägen ablehnend gegenüber steht. Schon der in der Problemstellung vom Bundesrat angeführte „Anstieg der Jugendkriminalität – insbesondere der Gewaltkriminalität –, ist statistisch nicht nachvollziehbar. So liegt die Verurteilungsquote bei der 14- bis unter 21-jährigen Bevölkerung in den Jahren 1955 bis einschließlich 2002 durchwegs zwischen 1,5 und maximal 2,7 %.¹ Die im Jahre 2003 vom BMJ veröffentlichte Rückfallstatistik² belegt, dass von diesem geringen Prozentsatz wiederum nur ein Bruchteil der sogenannten Gewaltkriminalität zuzuordnen ist. Auch die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2002 zutreffend darauf hin, dass der *„Ladendiebstahl bei den Jugendlichen noch immer den größten Deliktsanteil bildet“*.³

¹ Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1995 - 2002, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2004.

² Jehle, Heinz, Sutterer „Legealbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003.

³ PKS, Berichtsjahr 2002, S. 77.

Höhe und Entwicklung der Kriminalitätsbelastung bei Jugendlichen und Heranwachsenden werden demnach überwiegend durch Delikte beeinflusst, die zumindest im Verhältnis zu anderen Taten als Bagatelldelikte qualifiziert werden können. So ist bei fast 2/3 aller Tatverdächtigen das registrierte Delikt entweder „einfacher“ Diebstahl, Sachbeschädigung oder „einfache“ Körperverletzung. Selbst wenn in einzelnen Tatverdachtsbereichen – etwa bei gefährlicher oder schwerer Körperverletzung oder bei Raub – prozentual höhere Steigerungsraten auftreten, ändert dies nichts an der Feststellung, dass der quantitativ relevante Gesamtanstieg der Jugendkriminalität im Wesentlichen auf Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigung und Leistungerschleichung zurückzuführen ist. In der Gesamtentwicklung der Jugendkriminalität nehmen die sogenannten Rohheitsdelikte mit einer Kriminalitätsbelastung junger Tatverdächtiger von weniger als 1 % nur einen untergeordneten Rahmen ein. Jugendkriminalität ist in der Regel Ausdruck eines episodenhaften Probierverhaltens in einer komplexen Umwelt. Junge Menschen begehen überwiegend einfache und unkomplizierte Delikte in einer weniger rationalen und überlegten Art und Weise. Jugenddelinquenz stellt nicht den Beginn einer eskalierenden „kriminellen Karriere“ dar.

Entgegen dem Gesetzesentwurf lässt sich statt des dort genannten „stetigen Anstiegs der Jugendkriminalität“ anhand der polizeilichen Kriminalstatistik, der Verurteiltenquote und der Rückfallstatistik vielmehr eine **Konstanz** der tatverdächtigten Belastungsziffern, eine **Bagatellhaftigkeit** der durch Jugendkriminalität verursachten Schäden und eine **Episodenhaftigkeit** des abweichenden Verhaltens Jugendlicher nachweisen.

Die vom BMJ herausgegebene und in Kooperation mit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, dem Statistischen Bundesamt und der Kriminologischen Zentralstelle erstellte Rückfallstatistik kommt daneben nach Auswertung knapp einer Million strafrechtlich sanktionierter Personen unter anderem zu folgenden markanten Ergebnis:⁴

- *„Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis.*
- *Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.*
- *Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko aus, als die mit mildereren Sanktionen Belegten.“*

Der Strafrechtsausschuss des DAV hat bereits früher (z.B. SN Nr. 2/1998) auf die Fehlvorstellung hingewiesen, die in der Annahme liegt, aus der übermäßigen Anwendung von Jugendrecht mit der Folge zu milder Strafen entstünden vermeidbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Diese Fehlvorstellung findet sich im Geist und in der Begründung des Gesetzesentwurfes unverändert wieder. Es steht zu befürchten, dass die wirkungslose Abschreckungsstrategie des Gesetzesentwurfes die Probleme für die Opfer und die Gesellschaft verstärken statt lösen werden.

Anstelle wirkungsloser Abschreckung ist zu fordern, die Mittelkürzungen im Bereich ambulanter Maßnahmen zurück zu nehmen und in sinnvolle ambulante Maßnahmen und andere jugendspezifische Hilfsangebote zu investieren. Mehrkosten in diesem Bereich werden ausgeglichen durch voraussichtliche Minderausgaben im Bereich des Strafvollzugs. Insbesondere führen jugendspezifische Hilfsangebote aber in präventiver Hinsicht zu einem Rückgang von Straftaten und damit zur Vermeidung von Schäden (z. B. Graffiti), deren wirtschaftliche Folgen die Allgemeinheit trägt.

⁴ *Jehle, Heinz, Sutterer, a.a.O., S. 7.*

II. Zu den einzelnen Änderungsvorhaben:

1. Die Einführung eines sogenannten „**Warnschuss-Arrestes**“ durch die Möglichkeit, neben der Strafaussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG zu verhängen, steht im Widerspruch zum Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts. Nach weit überwiegender Auffassung in Jugendpädagogik und Jugendpsychologie ist die freiheitsentziehende Maßnahme die ungeeignetste aller Einflussmöglichkeiten. Sie ist keine geeignete Sanktion, sondern birgt, worauf schon die Bundesregierung ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf hinweist, die Gefahr einer stigmatisierenden und entsozialisierenden Wirkung. Die Verknüpfung von Jugendarrest und Bewährungsstrafe verknüpft daneben systemwidrig verschiedene Sanktionsmodelle, die auf unterschiedliche jugendstrafrechtliche Zielgruppen abstellen. Gemäß § 13 Abs. 3 JGG soll der Jugendarrest gerade nicht die Rechtswirkung einer Strafe haben und deshalb auch nicht mit einer solchen verknüpft werden.

Der Strafrechtsausschuss ist mit der weit überwiegenden Fachöffentlichkeit einig, dass eine wirksame erzieherische Intervention nicht zu erwarten ist, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende durch Rechtsfolgen gesellschaftlich ausgegrenzt wird. Schon die Wahl des Begriffes „Warnschuss-Arrest“ impliziert eine Form der Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, die dem erzieherischen Gedanken des Jugendstrafrechts fremd ist und zuwider läuft.

2. Die Einführung eines **Fahrverbots** als vollwertige Jugendstrafe durch Einführung eines § 15 a JGGE ist nicht veranlasst. Die Verhängung eines Fahrverbots ist bereits nach dem offenen Weisungskatalog des § 10 JGG als Erziehungsmaßregel zulässig. Sinnvoll ist ein Fahrverbot wegen der damit verbundenen Ausgrenzungsfunktion im Jugendstrafrecht jedoch nur dann, wenn Verkehrsbezug besteht.

Durch die beabsichtigte Änderung in § 8 Abs. 2 JGG will der Gesetzesentwurf die Verbindung von Jugendstrafe und Fahrverbot ermöglichen. Damit kumulieren sich in der beabsichtigten Neufassung des § 8 JGG nunmehr Jugendstrafe, Fahrverbot und Jugendarrest zu einer Mischung verschiedener Sanktionskategorien, die eine klare erzieherische Botschaft nicht ermöglichen.

3. Für die Einführung einer **Meldepflicht** durch § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 JGG besteht kein praktisches Bedürfnis, da der offene Katalog des § 10 JGG eine solche Weisung im Einzelfall bereits ermöglicht. Mit der beabsichtigten Aufwertung ist die Gefahr verbunden, dass die Meldepflicht als zusätzliches Ahndungsmittel angewendet wird.

4. Die Einführung eines **Vorführungsbefehls** oder eines **Sicherungshaftbefehls** im vereinfachten Jugendverfahren durch Verweis auf § 230 Abs. 2 StPO ist nicht zielführend. Die verfahrenstechnische Übernahme eines Instrumentariums, das schon in der Strafprozessordnung als ultima ratio angesehen wird, ist im vereinfachten Jugendverfahren unangemessen.

5. Nach der beabsichtigten Änderung in § 105 Abs. 1 JGGE soll die **Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall** in Betracht kommen. Zur Begründung wird angeführt, die „gerichtliche Praxis habe sich vom gesetzgeberischen Leitbild entfernt“. Dieser empirisch nicht belegten Kritik an der Jugendgerichtsbarkeit steht die Hypothese gegenüber, dass die gerichtliche Praxis die Realität nach der im Einzelfall erforderlichen Aufklärung gerade zutreffend wiedergibt. Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme zu § 105 JGGE zu Recht darauf hin, dass empirisch weder belegt ist, dass bei der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht härter sanktioniert werde noch dass mit einer pauschal härteren Sanktionierung eine bessere Kriminalitätsbekämpfung ermöglicht werde. Jugendkriminologische Erkenntnisse belegen vielmehr das Gegenteil: Pfeiffer kommt in seinem Forschungsbericht „Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg“ (1997) (vgl. bereits die Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des DAV Nr. 2/1998) zu folgender Schlussfolgerung:

„... sowohl deutsche als auch ausländische Untersuchungen haben zur Frage der Generalprävention aufgezeigt, dass gerade junge Menschen durch eine Verschärfung von gesetzlichen Strafandrohungen nicht erreicht werden können ...“

Der Änderungsvorschlag stellt sich damit als empirisch nicht gerechtfertigtes Misstrauensvotum gegen eine verantwortungsvoll entscheidende Jugendgerichtsbarkeit dar.

6. Die Forderung nach **Anhebung der Höchststrafe** auf bis zu 15 Jahre für Heranwachsende (§ 105 Abs. 3 JGGE) ist abzulehnen. Die Verfolgung generalpräventiver Ziele („Trendwende in der Bekämpfung der Jugendkriminalität“) ist im geltenden Jugendstrafrecht nicht nur unzulässig, sondern in ihrer Verschärfungstendenz nach den vorliegenden empirischen Erkenntnissen (s.o. 5.) sogar kontraproduktiv. Eine undifferenzierte Abschreckungsstrategie beinhaltet die Gefahr einer Steigerung des kriminellen Potentials und ist schon deshalb abzulehnen.

Erforderlich ist vielmehr ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Jugenddelinquenz, der auf nachhaltige Integration und Legalbewährung ausgerichtet ist.

Dem wird der vorliegende Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung seiner eigenen Zielsetzung nicht gerecht.